

B. Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren

Die (Kurz-)Bezeichnung und die Vergabenummer dieses Verfahrens ergeben sich aus dem Vordruck D.0.

Inhaltsverzeichnis

I.0	Vorbemerkungen.....	3
I.1	Räumlicher Umfang	3
I.2	Vertragszeitraum.....	4
I.3	Leistungsumfang	4
I.4	Lagepläne, Flächenmehrungen-/minderungen	5
I.5	Ortssatzungen Winterdienst	6
I.6	Benennung verantwortlicher Personen, Personal des AN.....	6
I.7	Objektbesichtigung.....	7
I.8	Dokumentation, Rechnungslegung.....	7
I.9	E-Rechnung.....	7
2.0	Unethisches Verhalten	8

Anlagen

- 1 Hausordnung
- 2.0 Information E-Rechnung

- 3 Los1_Luftbild_Halle
- 4 Los1_Agenda_Halle
- 5 Los1_Halle_Straßenreinigungssatzung
- 6 Los1_Agenda_1_Regionaldirektion
- 7 Los1_Agenda_2_Regionaldirektion
- 8 Los1_Luftbild_Regionaldirektion
- 9 Los1_Agenda_Sangerhausen
- 10 Los1_Agenda_Garagenkomplex
- 11 Los1_Luftbild_Sangerhausen

- 12 Los1_Sangerhausen_Straßenreinigungssatzung

- 13 Los2_Luftbild_Stendal
- 14 Los2_Agenda_Stendal
- 15 Los2_Stendal_Straßenreinigungssatzung
- 16 Los2_Luftbild_Magdeburg
- 17 Los2_Agenda_Magdeburg
- 18 Los2_Magdeburg_Straßenreinigungssatzung

- 19 Los3_Agenda_Dessau
- 20 Los3_Luftbild_Dessau
- 21 Los3_Agenda_Dessau_historisches_Arbeitsamt
- 22 Los3_Luftbild_Dessau_historisches Arbeitsamt
- 23 Los3_Dessau_Straßenreinigungssatzung
- 24 Los3_Agenda_Wittenberg
- 25 Los3_Luftbild_Wittenberg
- 26 Los3_Wittenberg_Straßenreinigungssatzung
- 27 Los3_Agenda_Bitterfeld
- 28 Los3_Bitterfeld_Luftbild
- 29 Los3_Bitterfeld_Straßenreinigungssatzung

- 30 Los4_Luftbild_Altenburg
- 31 Los4_Agenda_Altenburg
- 32 Los4_Altenburg_Straßenreinigungssatzung
- 33 Los4_Luftbild_Jena
- 34 Los4_Agenda_Jena
- 35 Los4_Jena_Straßenreinigungssatzung

- 36 Los5_Luftbild_Erfurt
- 37 Los5_Agenda_Erfurt
- 38 Los5_Erfurt_Straßenreinigungssatzung
- 39 Los5_Weimar_Agenda
- 40 Los5_Weimar_Luftbild
- 41 Los5_Weimar_Straßenreinigungssatzung

- 42 Los6_Luftbild_Suhl
- 43 Los6_Agenda_Suhl
- 44 Los6_Suhl_Straßenreinigungssatzung

I.0 Vorbemerkungen

Die Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist im Internet unter www.arbeitsagentur.de (-> Über uns -> Aufbau und Organisation) zu finden.

Die Zentrale hat ihren Sitz in Nürnberg. Der Zentrale sind die Regionaldirektionen mit den Agenturen für Arbeit (AA) und ihren Geschäftsstellen nachgeordnet, sowie besondere Dienststellen (z.B. das BA-Service-Haus).

Die Aufgaben der BA ergeben sich insbesondere aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) III -Arbeitsförderung- und aus dem SGB II -Grundsicherung für Arbeitssuchende-. Sie erfordern bundesweit entsprechende Dienstleistungsangebote. Im Rahmen der Optimierung der internen Verwaltung der BA wurden bundesweit Regionale Infrastruktur Managements (RIM) eingerichtet, die die infrastrukturellen Dienste für die betreuten Dienststellen im RIM-Verbund - auch für gemeinsame Einrichtungen (Jobcenter gE) nach dem SGB II - wahrnehmen.

Für den Bereich des Einkaufs und der grundsätzlichen Vertragsangelegenheiten ist das BA-Service-Haus, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, zuständig.

Die BA betreibt seit Juli 2016 ein strategisches, systemunterstütztes Lieferantenmanagement.

Wesentliche Bausteine sind:

- die Produktklassifizierung
- die Lieferantenklassifizierung
- die Lieferantenbewertung
- das Aktivitätenmanagement (Lieferantenentwicklung)

Ziel ist die Identifizierung der strategisch und /oder geschäftspolitisch wichtigen Lieferanten durch eine Klassifizierung anhand festgelegter Kriterien. Die Klassifizierung erfolgt nach einer A, B, C-Logik und richtet sich nach einer Kombination der strategischen Bedeutung ihrer vertraglich geschuldeten Produkte und Dienstleistungen mit dem über alle laufenden Verträge des jeweiligen Lieferanten mit der BA hinweg errechneten Auftragswert. Die BA führt bei den internen Bedarfsträgern regelmäßige und anlassbezogene Bewertungen ihrer Lieferanten durch und nutzt diese im Rahmen des Vertrags- und Vergabemanagements sowie der Lieferantenkommunikation.

I.1 Räumlicher Umfang

Ziel der Vergabe ist der Abschluss eines Vertrages über die Erbringung des Winterdienstes für folgende durch das RIM Magdeburg betreuten Liegenschaften:

Los 1 Sachsen-Anhalt Süd:

- AA Halle, Schopenhauer Str. 2, 06114 Halle
(eingeschränkte Lagermöglichkeiten vorhanden im Außenbereich / Einfahrt Tiefgarage, eigenes Risiko des AN)
- RD Sachsen-Anhalt Thüringen, Frau-von-Selmnitz-Straße 6, 06110 Halle

(eingeschränkte Lagermöglichkeiten im Außenbereich hinter den Garagen, Lagerung auf eigenes Risiko des AN)

- AA Sangerhausen, Baumschulenweg 1, 06526 Sangerhausen (keine Lagermöglichkeiten)
- Garagenkomplex Sangerhausen, Eisenhüttentrift, 06526 Sangerhausen (keine Lagermöglichkeiten)

Los 2 Sachsen-Anhalt Nord:

- AA Stendal, Stadtseeallee 71, 39576 Stendal (Lagermöglichkeiten vorhanden)
- AA Magdeburg, Hohefortestraße 37, 39104 Magdeburg (Lagermöglichkeiten vorhanden)

Los 3 Sachsen-Anhalt Ost:

- AA Dessau, Seminarplatz 1, 06846 Dessau-Roßlau (Es sind Streukisten vorhanden)
- AA Dessau Historisches Arbeitsamt, August-Bebel-Platz 16, 06842 Dessau
- AA Wittenberg, Melanchtonstraße 3a, 06886 Lutherstadt Wittenberg (keine Lagermöglichkeiten)
- AA Bitterfeld, Bismarckstraße 20-22, 06749 Bitterfeld (eingeschränkte Lagermöglichkeiten in Absprache)

Los 4 Thüringen Ost:

- AA Altenburg, Fabrikstraße 30, 04600 Altenburg (derzeit Einlagerung einer Palette möglich, nach Abriss des Parkhauses, Termin unbekannt, wäre eine Aufstellung einer Streugutkiste im Außengelände auf eigenes Risiko AN möglich)
- AA Jena, Stadtrodaer Straße 1, 07749 Jena (Streugutkiste im Außengelände, eigenes Risiko des AN)

Los 5 Thüringen Mitte:

- AA Erfurt, Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt (keine Lagermöglichkeit)
- BTS Weimar, Windmühlenstraße 19/21, 99425 Weimar (keine Lagermöglichkeit)

Los 6 Thüringen Südwest:

- AA Suhl, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 98529 Suhl (Lagermöglichkeit vorhanden)

Die Leistung wird in 6 Losen vergeben.

I.2 Vertragszeitraum

Das Vertragsverhältnis kommt mit Zuschlag zustande und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf am 30.04.2030. Die Leistungserbringung beginnt am 01.10.2026 bis 30.04.2030 für die Lose 1,4, 5 und 6. Die Leistungserbringung beginnt am 01.11.2026 bis 30.04.2030 für die Lose 2 und 3. Es wird eine Kündigungsoption für beide Parteien zum 30.04.2028 (Hälfte der Laufzeit) mit einer Frist von 8 Monaten vereinbart.

I.3 Leistungsumfang

Die vertraglich vereinbarten Winterdienste sind so auszuführen, dass der Verkehrssicherungspflicht entsprochen wird und dass von den Flächen keine Gefahr für Gesundheit und Leben der Nutzer ausgeht.

Der AN muss sowohl personell als auch technisch in der Lage sein die Leistung auftragsgerecht zu erbringen.

Die Winterdienstperiode umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres. Für diesen Zeitraum wird eine Saisonpauschale angesetzt. Witterungsbedingt erforderliche Winterdienstesätze außerhalb dieses Zeitraums sind jedoch nicht ausgeschlossen. Ende April erfolgt in jedem Falle die Endreinigung der Winterdienstflächen durch den DL (Streugutentfernung). Die Kosten hierfür sind in die Saisonpauschale einzukalkulieren.

Durch den AN insbesondere zu erbringenden Leistungen für öffentliche -und Nutzerflächen:

- Räumdienst zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf allen begeh- und befahrbaren Flächen (insbesondere Gehwege, Straßen, Parkplatzflächen, Garagenzufahrten und -rampen, Eingänge, Außentreppen, Zugänge zu Hydranten, Sammelplätze)
- Räumung der Rollstuhlrampen, Auf- und Abfahrten, Fahrradrampen
Sangerhausen, Baumschulenweg, Rollstuhlrampe zugleich Personaleingang für alle Mitarbeiter
Stendal, Auf- und Abfahrt Parkdeck
Dessau, Rollstuhl-, Fahrradrampe
Bitterfeld, Rollstuhlrampe
Erfurt, Rollstuhlrampe
Weimar, geplant im Zeitraum des Vertrages, genauere Zeitangaben nicht bekannt
Suhl, Rollstuhlrampe
- Gewährleistung des Ablaufs von Tauwasser durch Freihalten des Ablaufsystems und der Gullys
- Sichern der Gebäudeumgebung vor Dachlawinen und herunterfallenden Eiszapfen
- Bereitstellung von Streumitteln/ Streugut
- Ausbringen von erlaubtem Streugut gemäß der jeweils geltenden Ortssatzung (bspw. Sand, Asche oder Splitt)
- Komplettes Entfernen/ fachgerechte Entsorgung des Streugutes (mind. 2x je Wintersaison)
- Kontrollfahrten zur Prüfung der Einsatznotwendigkeit
- Touren- und Einsatzplanung sowie Einsatznachweise
- Endreinigung Ende Monat April (inkl. Ablaufsysteme, Gullys)

Los 1 Sangerhausen Baumschulenweg

- taktile Kennzeichnung auf den Zuwegen zum Haupteingang, Räumung nur mit einer Walze möglich, kein Schiebeschild

Anfallende Schneemassen sind an die Gehweg-, Straßen- und Parkplatzränder zu räumen und können dort verbleiben. Die gebrauchsbestimmte Nutzung der Flächen soll dadurch grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Bei den Gehwegen können auch angrenzende Grünanlagen (Nutzerflächen) im Einvernehmen mit dem RIM genutzt werden.

Sollte in Extremfällen ein Abtransport der Schneemassen erforderlich sein, wird dies gesondert beauftragt und vergütet. Der Dienstbetrieb darf durch die Schnee- und Eisbeseitigung nicht beeinträchtigt werden.

I.4 Lagepläne, Flächenmehrungen-/minderungen

Die Lagepläne enthalten die Flächen, die gemäß Ortssatzung der Räum- und Streupflicht unterliegen (öffentliche Flächen) sowie Flächen, die darüber hinaus zu räumen bzw. einzu-

streuen sind (Nutzerflächen). Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagepläne nicht maßstabsgetreu sind und die in den Aufmaßen angegebenen Flächen von den tatsächlichen Flächen abweichen können.

Erhebt der AN nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Winterdienstperiode Einwände gegen die Korrektheit der übermittelten Flächenangaben und Lagepläne, gelten diese als vom AN akzeptiert.

Es können im Verlauf des Vertrages Liegenschaften/ Liegenschaftsteile hinzukommen oder wegfallen. Der Preis für neue Liegenschaften wird zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) einvernehmlich mindestens in Textform vereinbart. Basis bilden - soweit vorhanden - die Konditionen einer im Umfang der Leistungen und Lage vergleichbaren Liegenschaft. Die Berechnung erfolgt gemäß einer proportionalen Umlage des Quadratmeterpreises auf die hinzukommende oder wegfallende Fläche.

Ausgehändigte Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, sind vor Missbrauch zu schützen und müssen stets sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugriff erhalten.

I.5 Ortssatzungen Winterdienst

Die jeweils gültige Ortssatzung ist verbindliche Grundlage des durchzuführenden Winterdienstes auf den öffentlichen- und Nutzerflächen. Der Satzung sind sowohl die zu beräumenden Flächen als auch Zeitvorgaben für die Beräumung bzw. Streupflicht und Vorgaben zu den Streumitteln zu entnehmen. Die Ortssatzung wird zum verbindlichen Vertragsbestandteil. Die Beschaffung sowie die Kosten der Beschaffung der Ortssatzung übernimmt der AN. Die mit den Verpflichtungen aus den Ortssatzungen zum Winterdienst verbundenen Haftungsfragen müssen vom AN beachtet werden.

Unabhängig etwaig abweichender Regelungen in der Ortssatzung müssen die öffentlichen- und Nutzerflächen an Arbeitstagen ab 06:00 Uhr von Schnee bzw. Eis befreit/ gestreut sein. An Wochenenden und Feiertagen gilt die Ortssatzung. Als Feiertage gelten bundeseinheitliche und nicht bundeseinheitliche Feiertage am Erfüllungsort sowie der 24. Dezember und 31. Dezember.

Sollte ein erneuter Winterdiensteinsatz im Laufe des Tages erforderlich werden, ist dieser unverzüglich (unter Berücksichtigung einer maximalen Wege -und Rüstzeit von einer Stunde) durchzuführen.

I.6 Benennung verantwortlicher Personen, Personal des AN

Mit Erhalt des Auftragschreibens teilt der AN dem RIM seine Ansprechpartner/-innen mit, die Hinweise, Mitteilungen, Reklamationen, Zusatzaufträge etc. entgegennehmen können. Weiterhin benennt der AN eine/n Ansprechpartner/-in, der/die während der Winterperiode für den RIM an den Arbeitstagen zwischen 06:00 – 20:00 Uhr erreichbar ist.

Der AN verpflichtet sich, für die Erbringung der beauftragten Leistung überwiegend eigenes, fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen. Es haben nur das Personal und die Aufsichtspersonen des AN zu den vom AG vorbestimmten Liegenschaften Zutritt.

Das Personal des AGs ist gegenüber dem ausführenden Personal des AN nicht weisungsbefugt.

I.7 Objektbesichtigung

Es ist erforderlich, vor Erstellung und Abgabe des Angebotes die Örtlichkeiten der Leistungserbringung zu besichtigen. Mit dem Angebotsschreiben D.0 bestätigt der Bieter, die Liegenschaften zu kennen. Spätere Einreden, aufgrund örtlicher Besonderheiten, sind nicht zulässig.

Ansprechpartner/-innen zur Vereinbarung der Objektbesichtigungstermine:

Los 1 Halle	Herr Fandler	0345 52494110
Sangerhausen RD Sachsen-Anhalt/Thüringen	Frau Scholz	03464 554530
Los 2 Magdeburg	Frau Roloff	0391 2571699
Stendal	Frau Ratzeburg	0391 2571517
Los 3 Dessau Bitterfeld	Herr Schröter	0340 5021510
Dessau historisches AA	Herr Schaffranke	0391 2571953
Wittenberg	Frau Steinl	0340 5021515
Los 4 Altenburg Jena	Herr Maurer	0361 5559416
Los 5 Erfurt Weimar	Herr Urban	0361 555941611
Los 6 Suhl	Herr Stenzel	03681 821061

I.8 Dokumentation, Rechnungslegung

Der AN dokumentiert je Liegenschaft die Winterdiensteseinsätze in Form eines Einsatzprotokolls unter Nennung des Vor- und Nachnamens des mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten des AN. Im Rahmen des Protokolls sind Einsatzbeginn und Einsatzende sowie Art und Dauer der erbrachten Leistung(en) zu bezeichnen. Das angefertigte Protokoll ist binnen 24 Stunden nach Leistungsausführung dem AG zuzusenden. Hierbei besteht seitens des AN die Wahlmöglichkeit, die Einsatzprotokolle schriftlich (leserlich) anzufertigen und in den Briefkasten der Liegenschaft nach Leistungsausführung zu werfen oder diese mittels E-Mail Schreiben an die vom RIM übermittelte E-Mail-Adresse zu senden. Im Falle von begründeten Zweifeln des AG an der Leistungsausführung des AN (bspw. fehlendes Streugut auf der abzustumpfenden Fläche) ist der AN beweispflichtig.

Die Rechnungsanschrift wird dem AN durch den AG nach Auftragserteilung mitgeteilt.

I.9 E-Rechnung

Die öffentlichen Institutionen – damit auch die BA/der AG – sind gemäß EU-Richtlinie 2014/55/EU dazu verpflichtet, Rechnungen zu Aufträgen elektronisch anzunehmen und medienbruchfrei verarbeiten zu können. In Deutschland sind gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) alle Rechnungen betroffen, die nach Erfüllung öffentlicher Aufträge ausgestellt wurden und darüber hinaus gesetzliche Anforderungen erfüllen. Die von dem AN zwingend zu beachtenden und einzuhaltenden Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Ablauf entnehmen Sie bitte der Anlage 2.0 zur Leistungsbeschreibung.

Die notwendigen Angaben zur Leitweg-ID und teamspezifischen Bestellnummer werden dem AN nach Zuschlagserteilung durch den fachlichen Ansprechpartner gesondert mitgeteilt.

Im Falle der Beteiligung von gemeinsamen Einrichtungen (gE) verbleibt es ungeachtet der vorstehenden Erläuterung bei der Möglichkeit der Rechnungen in Papierform und postalischen Versendung.

Weitere Informationen rund um das Thema „E-Rechnung“ finden Sie auch unter <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/e-rechnung>.

2.0 Unethisches Verhalten

Die BA ist als eine der größten Sozialbehörden Europas lebendiger Teil der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Alle Mitglieder und Angehörigen der BA bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Bekenntnis setzt sich in allen Phasen der Beschaffung von Leistungen gegenüber sämtlichen Teilnehmern am Wirtschaftsleben fort. Zu diesem Bekenntnis gehört insbesondere auch, dass die BA von ihren Leistungserbringern (Auftragnehmern) ebenfalls das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung erwartet. Die BA duldet insbesondere weder eine verfassungsfeindliche noch eine antisemitische Geisteshaltung.

Darüber hinaus setzt die BA bei dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern zusätzlich ein für die Leistungserbringung erforderliches Maß an sozialer Kompetenz voraus, dass sich in den folgenden Anforderungen an ein ethisches Verhalten während sämtlicher Tätigkeiten bei der Leistungserbringung realisiert. Dies kommt auch in den Anforderungen der „Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ bzw. der Vorschriften, mit denen die Kernarbeitsnormen der ILO in nationales Recht umgesetzt worden sind, zum Ausdruck.

Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter haben jegliche verfassungsfeindliche Verhaltensweise zu unterlassen. Mitarbeiter ist dabei jede natürliche Person, die als Auftragnehmer oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zu dem Auftragnehmer, zu einem Subunternehmer oder zu einem weiteren Subunternehmer Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag schuldet. Verfassungsfeindlich sind namentlich Verhaltensweisen, die ein Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Eintreten, das Unterstützen oder das geistige Teilen verfassungsfeindlicher Ziele sowie das Befürworten eines absoluten Alleinanspruchs einer Religion oder Weltanschauung oder eine antisemitische Geisteshaltung erkennen lassen. In gleichem Umfang unterlassen der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter ähnliche Verhaltensweisen. Ähnliche Verhaltensweisen sind namentlich Verhaltensweisen, die sich gegen die soziale und rechtliche Gleichheit nach dem Grundgesetz, namentlich dessen Art. 3, richten oder antipluralistische Ziele oder eine homogene und identitäre Sozialordnung befürworten.

Die Besorgnis eines Zuwiderhandelns oder das tatsächliche Zuwiderhandeln gegen das oben beschriebene Unterlassen kann zur Abmahnung des Auftragnehmers oder zum Austausch des betroffenen Mitarbeiters des Auftragnehmers führen. Bei dem Vorliegen erheblicher oder gravierender Gründe in Bezug auf einen Verstoß gegen die Anforderungen an ein ethisches Verhalten können dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weitere Rechtsfolgen drohen. Ein Grund ist dann erheblich, wenn er den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat begründet. Ein Grund ist auch erheblich, wenn nach einer bereits abgemahnten Verhaltensweise ein anderer Mitarbeiter des Auftragnehmers erstmalig die vorgenannte Besorgnis begründet. Ein Grund ist insbesondere gravierend, wenn er den Verdacht einer – auch nur versuchten – Straftat gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere gemäß §§ 84 ff., 130, 130a StGB, gegen Leib und Leben oder gegen die körperliche Unversehrtheit begründet.

Sowohl der Auftragnehmer als auch die BA streben regelmäßig zunächst eine einvernehmliche Lösung im Rahmen von Abwicklungsmeetings, Lieferantengesprächen oder anderen Gesprächen auf Projekt- bzw. Fachebene an, sobald auch nur die Besorgnis der Zuwiderhandlung gegen die oben beschriebenen Maßstäbe an ein ethisches Verhalten aufkommt. Die

Sanktionierung im Rahmen vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen bleibt jedoch in jedem Fall unbenommen.